

## **BERATUNGSUNTERLAGE**

zu TOP 8:

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

#### a) SACHVERHALT

In der Sitzung am 23. Februar 2023 wurde der Gemeinderat über verschiedene derzeit laufende Projekte im Bereich Finanzwesen informiert. Im Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung wird das bisher zur Abrechnung verwendete Verfahren "Kommunal-Master-Veranlagung" ab dem Jahr 2024 von dem Verfahren "Kommunal-Master-Steuern/Abgaben" abgelöst.

Aus diesem Grund sind in der Abwassersatzung verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen notwendig.

In § 39 Abs. 1 Satz 3 wurde geändert, dass bei einem Wechsel des Gebührenschuldners die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats (bisher Kalendervierteljahr) auf den neuen Gebührenschuldner übergeht. In diesem Zusammenhang musste auch der § 43 Absatz 2 angepasst werden. In § 45 Abs. 1 wurde geändert, dass die Benutzungsgebühren innerhalb von 14 Tagen (bisher innerhalb eines Monats) nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig sind.

In § 42a Zählergebühr wurden zum einen die Leistungsbereiche der Wasserzähler entsprechend der Messgeräterichtlinie neu definiert. Außerdem erfolgte in diesem Zusammenhang eine Überprüfung und Neukalkulation der Zählergebühren mit folgendem Ergebnis:

Zählergröße	Monatliche bisher	Grundgebühr	Monatliche Grundgebühr ab 01.05.2023
$Q 3 = 2.5 \text{ m}^3 \text{ und } 4 \text{ m}^3$	3,36 Euro		1,65 Euro
$O 3 = 6.3 \text{ m}^3 \text{ und } 10 \text{ m}^3$	3,60 Euro		2,15 Euro

Aufgestellt:	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Tiangestant		
Weisenbach, 06.04.2023	Weisenbach, 06.04.2023	am
Knieg	4)	Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Werner Krieg	Daniel Retsch	am
Rechnungsamtsleiter	Bürgermeister	

Die Verwaltung schlägt vor, die monatlichen Zählergebühren wie oben vorgeschlagen ab 1. Mai 2023 festzusetzen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zu.

**Anlage** 

#### SATZUNG

#### ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG; (Abwassersatzung – Abws) VOM 17. JULI 2008, GEÄNDERT AM 19.11.2009, 15.02. 2012, 19.09.2013

EANDERT AM 19.11.2009, 15.02. 2012, 19.09.2013 ZULETZT GEÄNDERT AM 21. November 2019

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 39 Abs. 1 wird, wie folgt geändert:

#### § 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 2

§ 42 a wird, wie folgt, geändert:

#### § 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 31 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Servicegebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10
Euro / Monat	1,65 Euro	2,15 Euro

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

§ 43 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert:

#### § 43 Entstehung der Gebührenschuld

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

§ 45 Abs. 1 wird, wie folgt, geändert:

#### § 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

# § 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Weisenbach, 19. April 2023

Daniel Retsch Bürgermeister

Anlage Kalkulation der Grundgebühr für Zwischenzähler für die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen

	Einzelkosten	Zählergröße	Zählergröße
		Q3= 2,5 cbm	Q3= 6,3 cbm
		und 4 cbm	und 10 cbm
1.	Anschaffungskosten		
	Wasserzähler	21,11 €	33,18€
2.	Prüfgebühr	8,40 €	8,40 €
3.	Summe netto	29,51€	41,58€
4.	zzgl. MWST. (19%)	5,61€	7,90 €
5.	Zwischensumme brutto	35,12 €	49,48 €
6.	Einbau des Zählers	26,00€	26,00€
7.	Zwischensumme	61,12 €	75,48 €
8.	Kapitalverzinsung für		
	12 Jahre - 2,2% aus Nr. 7	16,13 €	19,93 €
9.	Zwischensumme	77,25 €	95,41 €
10.	Kosten für Störungen,	7,73 €	9,54 €
	Zählervorhaltung u. ä.		
	10% aus Nr. 9		
11.	Aus-/Einbau nach 6 Jahren		
	Austauschzähler	3,92 €	57,87 €
	Eichgebühr	11,78 €	11,78 €
	Aus-/Einbau	26,00€	26,00€
12.	Zählerkosten in	126,67 €	200,60€
	12 Jahren		
13.	Jährliche Zählerkosten	10,56 €	16,72 €
14.	Verwaltungskosten	6,70 €	6,70 €
15.	EDV-Kosten für Abrechnung	1,15 €	1,15 €
	und Verbuchung		
16.	Ablesen der Zähler	0,55€	0,55€
17.	Geschäftsausgaben	1,00 €	1,00€
18.	Jährliche Grundgebühr	19,96 €	26,12 €
19.	Monatliche Grundgebühr	1,66 €	2,18 €
	Obergrenze		
20.	Festgesetzte Monatliche		
	Grundgebühr	1,65 €	2,15 €